

BEGRÜNDUNG

**Zur 22. Flächennutzungsplanänderung
„Chaussee 112“**



Landgemeinde Titz – Ortslage Titz

Juni 2021

Entwurf zur Offenlage

IMPRESSUM

Auftraggeber:

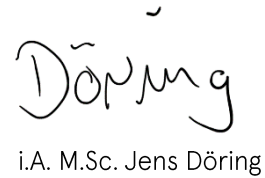
Landgemeinde Titz
Landstraße 4
52445 Titz

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt



i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 20-093

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Planungserfordernis	1
1.2	Planungsziel	1
1.3	Planverfahren	2
1.4	Beschreibung des Plangebietes	2
1.5	Standortalternativen	3
2	PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.1	Regionalplan	4
2.2	Flächennutzungsplan	5
2.3	Naturschutzfachliche Schutzgebiete	5
2.4	Wasserschutzgebiete	6
3	DARSTELLUNGEN	7
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	7
3.2	Art der baulichen Nutzung	7
3.3	Flächen für den Gemeinbedarf	7
4	PLANDATEN	7
5	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	7
5.1	Umweltprüfung	7
6	RECHTSGRUNDLAGEN	9
7	REFERENZLISTE DER QUELLEN	9

1 EINLEITUNG

1.1 Planungserfordernis

Das Durchschnittsalter in der Landgemeinde Titz liegt unter dem Landesdurchschnitt (HJPplaner, 2018). Insbesondere in den Neubaugebieten finden sich viele junge Menschen, die sich gerade in der Phase der Familiengründung befinden (ebd.). Die Wahl von Titz als Wohnstandort ist auf die besondere Lagegunst und verkehrliche Anbindung zurückzuführen (ebd.). Unter den Familien sind besonders viele mit kleinen Kindern zu finden. Dies zeigt sich u.a. daran, dass die Gruppe der unter 6-Jährigen im Vergleich zum Landesdurchschnitt sowie zu vergleichbaren Kommunen besonders groß ist (IT.NRW – Statistisches Landesamt, 2020). Dies lässt darauf schließen, dass der Bedarf an Betreuungsangeboten innerhalb der Gemeinde besonders hoch ist.

Diesbezüglich plant die Gemeinde Titz den Neubau einer Kindertagesstätte am nördlichen Rand des Hauptortes. Die Einrichtung soll eine Erweiterung der bereits bestehenden integrativen Kindertagesstätte „Steppke“ in der Ortslage Hasselsweiler darstellen, in der sowohl Kinder mit als auch ohne Beeinträchtigungen gemeinsam betreut werden. Getragen wird die Kita durch den Verein zur Förderung und Betreuung körperbehinderter Kinder, Jülich e.V.. Da bei einer integrativen Kita nicht nur das übliche Personal wie Erzieher, Koch- und Reinigungskräfte, etc., sondern zusätzliche pädagogische Fachkräfte, Physiotherapeuten, Logopäden und Heilerziehungspfleger benötigt werden, trägt das geplante Vorhaben in besonderem Maße zu einer Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Aus städtebaulichen Gründen bietet sich eine Erschließung der verfahrensgegenständlichen Flächen besonders an. Es besteht eine mittelbare Anbindung über eine kurze Stichstraße an die leistungsfähige L241, durch die auch für Familien aus anderen Ortslagen die Möglichkeit besteht, ihre Kinder an dem inklusiven Betreuungsangebot teilhaben zu lassen. Dadurch, dass jedoch keine direkte Anbindung an die Landstraße besteht, können die damit verbundenen Gefahren für die Kinder durch die Verkehre vermieden werden. Zudem besteht für den Bereich bereits ein Bebauungsplan, Anfragen für eine konkrete Nutzung der Flächen sind jedoch bisher nicht eingegangen. Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens könnten somit bisher untergenutzte Flächen einer neuen Nutzung zugeführt werden. Die Ortsrandlage ermöglicht den Kindern zudem einen unmittelbaren Zugang zur freien Natur.

Gemäß dem bestehenden Planungsrecht ist die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht möglich. Der Flächennutzungsplan stellt die Flächen als „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Auch die Festsetzungen des aktuell rechtskräftigen Bebauungsplans stehen dem geplanten Vorhaben entgegen. In diesem Zusammenhang ist die Aufstellung der 22. Flächennutzungsplanänderung „Chaussee 112“ sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 „Feuerwehr und Bauhof“ erforderlich. Es besteht ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB.

1.2 Planungsziel

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Kindergartens durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des Bebauungsplanes. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Ausbildung eines städtebaulich geordneten Landschaftsrandes sowie eines harmonischen Übergangs zu den bestehenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen. Ein weiteres Planungsziel ist die Schaffung von Betreuungs- und Arbeitsplätzen.

1.3 Planverfahren

Die Aufstellung der 22. Flächennutzungsplanänderung „Chaussee 112“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Feuerwehr und Bauhof“ sollen zur Verfahrensbeschleunigung im Parallelverfahren erfolgen. Es wird beabsichtigt, das Bauleitplanverfahren im Normalverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage sowie der Erstellung eines Umweltberichtes durchzuführen.

Die Aufstellung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB ist nicht möglich, da der Zulässigkeitsmaßstab durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes voraussichtlich erheblich geändert wird. Ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB entfällt, da es sich um keine Innenentwicklung handelt. Ein Verfahren gemäß § 13b BauGB entfällt, da der Aufstellungsbeschluss erst nach dem 31.12.2019 gefasst wurde.

1.4 Beschreibung des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (grüne Linie) (Land NRW, 2020)

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand der Ortslage Titz der Gemeinde Titz und umfasst eine Fläche von ca. 0,33 ha. Bis zuletzt wurde das Plangebiet überwiegend ackerbaulich genutzt. Da sich im südlichen Bereich jedoch, anders als im Luftbild dargestellt, der kombinierte Bauhof mit Feuerwache im Bau befindet, wird das Plangebiet aktuell überwiegend von Baustellenfahrzeugen zum Wenden und Befahren benutzt und liegt ansonsten brach.

Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Entlang der nordwestlichen Plangeietsgrenze verläuft ein Wirtschaftsweg, dahinter schließt die freie Feldflur an. Östlich des Plangebietes befindet sich die ehemalige Bahntrasse zwischen Welldorf und Jackerath, die aufgrund der linearen, ruderalen Gehölzstrukturen mittlerweile als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt wurde. Im südöstlichen Bereich befindet sich ein einzelnes Gebäude. Auf den südlichen bzw. südwestlich gelegenen Flächen wird derzeit der gemeindliche Bauhof mit kombinierter Feuerwache errichtet.

1.5 Standortalternativen

Die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Titz ist bereits aus regionalplanerischer Sicht vorrangig auf die als Siedlungsbereich festgelegte Ortslage Titz zu lenken (vgl. Bezirksregierung Köln, 2016b). Zudem besteht insbesondere im Hauptort Titz eine erhöhte Nachfrage nach Kita-Plätzen und Betreuungsangeboten. Durch die zentrale Lage und gute verkehrliche Anbindung kann ein Standort in der Ortslage Titz zudem von Anwohnern der kleineren, umliegenden Ortslagen mitgenutzt werden.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich gegenüber den verfahrensgegenständlichen Flächen mögliche Standortalternativen, die in der nachfolgenden Abbildung zusammengefasst werden.



Abbildung 2: Standortalternativen (grüne Linie = Plangebiet; gelbe Linie = Standortalternativen) (Land NRW, 2020)

Bei der Fläche 1 handelt es sich um eine Fläche, die planungsrechtlich bereits durch einen Bebauungsplan abgesichert wurde und auf der gerade der gemeindliche Bauhof inklusive einer Feuerwache errichtet wird. Somit ist die Fläche bereits für eine andere Nutzung vorgesehen, die ebenfalls von gemeinschaftlichem Interesse ist.

Die Flächen 2 und 4 sind hinsichtlich ihres Naturraumpotenzials von besonderer Bedeutung. Dort befinden sich die geschützten Landschaftsbestandteile „Biotopkomplexe an der Ortsrandlage von Titz“. Zudem wird innerhalb dieser Bereiche eine Pflegefestsetzung für die Pflege von strukturreichen Grünlandkomplexen mit verschiedenartigen Gehölzbeständen, Einzelbäumen und Hecken sowie Obstbäumen und die Pflege bzw. angepasste Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Bedeutung für den Artenschutz getroffen. Eine Inanspruchnahme der Flächen wäre somit mit erheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden.

Die Fläche 3 befindet sich am westlichen Rand der Ortslage und ist bisher nur über Wirtschaftswege verkehrlich erschlossen. Zudem ist die Fläche insgesamt weniger verkehrsgünstig gelegen, insbesondere für Familien aus den umliegenden Ortslagen. Somit wäre die Umsetzung des geplanten Vorhabens nur mit einem vergleichsweise großen Erschließungsaufwand möglich.

Für den Bereich der Fläche 5 wird derzeit der Bebauungsplan Nr. 33 „Mörickestraße“ aufgestellt, sodass die Flächen mittel- bis kurzfristig nicht länger für eine Inanspruchnahme zur Verfügung stehen werden.

Die Fläche 6 befindet sich am östlichen Rand der Ortslage. Zentral innerhalb des Bereiches befindet sich eine neu angelegte Gehölzfläche. Es ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Flächen ebenfalls zu Ausgleichszwecken genutzt werden sollen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte sind die verfahrensgegenständlichen Flächen gegenüber den zur Verfügung stehenden Standortalternativen zu bevorzugen.

2 PLANUNGSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Regionalplan



Abbildung 3: Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (grüner Kreis) (Bezirksregierung Köln, 2016b)

Bei der Beurteilung, ob das Plangebiet als im ASB liegend betrachtet werden kann, ist die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes im Maßstab 1/50.000 zu berücksichtigen (Bezirksregierung Köln, 2016b). Demnach befindet sich das Plangebiet innerhalb des „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs“ (AFAB). Südlich schließt sich der „Allgemeine Siedlungsbereich“ (ASB) der Ortslage Titz an.

Da in diesem Bereich durch bereits vorhandene bauliche Nutzungen erste Siedlungsansätze bestehen und die nordöstlich angrenzenden Grünflächen als natürliche Zäsur anzusehen sind, entspricht die Planung grundsätzlich den Zielen der Regionalplanung und steht diesen nicht entgegen. Die Festlegung als AFAB hat weder ein allgemeines Bauverbot zur Folge noch wird die weitere Entwicklung der entsprechenden Ortschaften im Rahmen der Bauleitplanung verhindert. Vielmehr kann es zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und für eine örtlich bedingte angemessene Entwicklung dörflich geprägter Ortschaften erforderlich sein, im Flächennutzungsplan entsprechende Bauflächen bzw. Baugebiete darzustellen und daraus Bebauungspläne zu entwickeln.

2.2 Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz stellt die Flächen des Geltungsbereiches als „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Um den geplanten Bebauungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, müssen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu „Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte“ geändert werden.

Eine landesplanerische Anfrage gemäß § 34 LPlG zur Überprüfung, ob aus landesplanerischer Sicht Bedenken gegen das geplante Vorhaben bestehen wurde am 11.02.2021 gestellt. Mit der Verfügung vom 26.04.2021 (Aktenzeichen 32/62.6– 1.12.14.2021-02) teilt die Bezirksregierung Köln mit, dass keine landesplanerischen Bedenken bestehen.

2.3 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes 11 „Titz/Jülich-Ost“. Da für die Flächen jedoch bereits ein Bebauungsplan besteht, ist der Landschaftsplan gem. § 20 Abs. 3 LNatSchG NRW für diesen Bereich außer Kraft getreten, sodass vorliegend keine der vorgenannten Schutzgebiete oder Erhaltungsziele festgesetzt sind.

Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze verläuft der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.4-5 „Fließgewässer/Gräben mit Säumen und Gehölzstrukturen“. Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4.11 „Ehemalige Bahntrasse“. Eine Anreicherung der Landschaft kann im Rahmen grünordnerischer Festsetzungen auf der nachgelagerten Planungsebene verfolgt werden. Die geschützten Landschaftsbestandteile befinden sich zwar unmittelbar angrenzend an, jedoch nicht innerhalb des Plangebietes, sodass eine Beeinträchtigung durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten ist. Demgemäß sind keine planbedingten Konflikte mit den Festsetzungen des Landschaftsplanes ersichtlich, die nicht abschließend auf der nachgelagerten Planungsebene bewältigt werden können.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Eine Überlagerung mit entsprechenden Gebieten besteht demnach nicht.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-

Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Lindenberger Wald“, welches sich ca. 9,1 km südlich des Plangebietes befindet. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“* (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Zahlreiche weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich im Bereich der Städte Wassenberg, Wegberg und Niederkrüchten. Das Plangebiet befindet sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass die Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der eher geringwertigen, ökologischen Ausprägung der im Plangebiet vorhandenen Biotope und anthropogener Störung durch angrenzende Siedlungsnutzungen ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise in der Nähe vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2.4 **Wasserschutzgebiete**

Wasserrechtliche Schutzgebiete ergeben sich aus den besonderen, wasserwirtschaftlichen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach sind Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellen (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG), Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) und Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen. Zur Beschreibung und Bewertung einer möglichen Betroffenheit wird auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020b).

Demnach wird das Plangebiet von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten überlagert. Allerdings befindet sich in ca. 150 m südwestlicher Entfernung zum Plangebiet die Zone III des Trinkwasserschutzgebietes „Titz“. Heilquellen sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen. Hochwasserentstehungsgebiete werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.

3 DARSTELLUNGEN

(§ 5 Abs. 2 BauGB)

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der zeichnerischen Abgrenzung in der Planzeichnung zu entnehmen. Es wurden diejenigen Flächen in den räumlichen Geltungsbereich aufgenommen, die zur Umsetzung des geplanten Vorhabens sowie zur Förderung einer städtebaulich geordneten Entwicklung erforderlich sind.

3.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Im südöstlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt die Darstellung von Gemischten Bauflächen, da diese Bereiche sowohl der Unterbringung von Wohnnutzungen sowie nicht erheblich störendem Gewerbe dienen sollen.

3.3 Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a) BauGB)

Im westlichen Teil des räumlichen Geltungsbereiches erfolgt die Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf“, da diese Flächen der Unterbringung von Gemeinbedarfseinrichtungen dienen sollen.

4 PLANDATEN

Fläche	Bestand	Planung
Räumlicher Geltungsbereich	3.267 m ²	3.267 m ²
Gewerbliche Bauflächen	3.267 m ²	0 m ²
Gemischte Bauflächen	0 m ²	514 m ²
Flächen für den Gemeinbedarf	0 m ²	2.753 m ²

Tabelle 1: Plandaten

5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1 Umweltprüfung

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden in einer Umweltprüfung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Diese Begründung ist Bestandteil des Beschlusses mit dem der Rat der Gemeinde Titz am die 22. Flächennutzungsplanänderung „Chaussee 112“ beschlossen hat.

6 RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)

7 REFERENZLISTE DER QUELLEN

- Bezirksregierung Köln. (2016b). Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Zeichnerische Darstellung – Teilabschnitt Region Aachen. Köln: Bezirksregierung Köln.
- HJPplaner. (2018). *Gemeinde Titz – Integriertes kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) Titz*. Aachen: HJPplaner.
- IT.NRW – Statistisches Landesamt. (2020). *Kommunalprofil Titz*. Düsseldorf: IT.NRW.
- Kreis Düren. (2014). *Landschaftsplan 11 Titz/Jülich-Ost*. Düren: Untere Landschaftsbehörde des Kreis Düren.
- Land NRW. (2020). *TIM Online 2.0*. Von Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz*. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2020a). *NRW Umweltdaten vor Ort*. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). *Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB)*. Abgerufen am 21. Februar 2019 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>